

Beim Putzen gefilmt

Detektiv im Auftrag der IV

fel. Luzern · Der Einsatz eines Privatdetektivs mit Videokamera gegen eine Person, die Leistungen der Invalidenversicherung beansprucht, ist gemäss einem neuen Urteil des Bundesgerichts auch in öffentlich einsehbaren privaten Räumen wie etwa auf einem Balkon zulässig. Dass solche Überwachungen im öffentlichen Bereich zulässig sind, hat das höchste Gericht bereits früher entschieden (NZZ 21. 5. 03 und BGE 135 I 169).

Laut dem einstimmig ergangenen Urteil der I. Sozialrechtlichen Abteilung in Luzern stellt eine solche Überwachung zwar eine Verletzung der Privatsphäre dar. Sie ist jedoch zulässig, weil sie auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig bleibt (Art. 36 Bundesverfassung). Die gesetzliche Grundlage findet sich im Invalidenversicherungsgesetz, das den Beizug von Spezialisten zur Bekämpfung von Missbräuchen erlaubt (Art. 59 Abs. 5). Das öffentliche Interesse besteht darin, Versicherungsbetrug zulasten der Gemeinschaft der Versicherten zu bekämpfen. Und der Einsatz des Privatdetektivs ist aus Sicht des Bundesgerichts verhältnismässig, wenn konkrete Zweifel an den vom Versicherten behaupteten gesundheitlichen Beschwerden bestehen.

Sofern es daher Anhaltspunkte für solche Zweifel gibt, die Observation nur während verhältnismässig kurzer Zeit stattfindet und einzig Verrichtungen des Alltags (z. B. Putzen des Balkons) gefilmt werden, «ist der Persönlichkeitsbereich auch bei einer Observation im öffentlich einsehbaren, privaten Raum nur geringfügig tangiert und wiegt der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte nicht schwer». Umgekehrt haben laut dem Urteil aus Luzern Versicherung und Versicherungsgemeinschaft «ein erhebliches schutzwürdiges Interesse daran, dass nicht zu Unrecht Leistungen erbracht werden». Mit anderen Worten wird bei der Observation kein Rechtsgut verletzt, das dem öffentlichen Interesse der Missbrauchsbekämpfung vorginge.